

II - 6182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5906/32-4-88

2796 IAB

1988 -12- 16

zu 2882 IJ

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 713 75 07  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Huber und Genossen vom 28. Oktober 1988, Nr.  
2882/J-NR/88, "Paketgebühren nach Rumänien"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Eine gebührenfreie Beförderung von Hilfssendungen nach Rumänien durch die Post oder eine Ermäßigung der Postgebühren ist weder nach dem Internationalen Postpaketabkommen noch nach § 27 Postgesetz 1957, BGBl.Nr. 58 in der geltenden Fassung, zulässig. Darüberhinaus sind nach dem Postpaketabkommen für Pakete nach Rumänien rund zwei Drittel der bei der Aufgabe eingehobenen Gebühren an die ungarische Postverwaltung als Durchgangsland und an das Bestimmungsland Rumänien weiterzugeben. Im Falle einer Gebührenbefreiung müsste dieser Betrag von der österreichischen Postverwaltung getragen werden, wofür jede gesetzliche Grundlage fehlt.

Zur Erleichterung des Versandes von "Hilfspaketen", deren Einfuhr in Rumänien meist abgabepflichtig ist, wurde mit der rumänischen Postverwaltung die Zulassung von Freizettelpaketen von Privaten in Österreich an Private in Rumänien vereinbart. Danach können seit 1. Juli 1987 die Absender derartiger Pakete die Einfuhrabgaben für den Empfänger in Rumänien nachträglich in Schilling bezahlen.

Wien, am 16. Dezember 1988

Der Bundesminister